

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Röthlein (Landkreis Schweinfurt)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Röthlein folgende

3. Ä n d e r u n g s s a t z u n g der Friedhofs- und Bestattungsordnung

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

1. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung
2. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattung
3. Urnengräber
4. Urnennischen in der Urnenmauer
5. Urnenmauergräber
6. Urnengräberfeld

§ 2

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Friedhof im GT Röthlein wird in den alten und neuen Friedhof eingeteilt. Der "alte" Friedhof umfasst die Abteilungen I - VI; der "neue Friedhof" die Abteilungen VII - IX (letztere sind die Urnengräber). Für die Einteilung der Abteilungen sind die Lagepläne M 1:100 maßgebend.

Der Friedhof im GT Heidenfeld wird in die Abteilungen I - IX eingeteilt. Die Abteilungen VII und IX sind die Urnengräber, die Abteilung VIII ist die Urnenmauer. Für die Einteilung der Abteilungen ist der Lageplan M 1:100 maßgebend.

Der Friedhof im GT Hirschfeld wird in die Abteilungen I bis IV eingeteilt. Die Abteilungen II bis IV sind Urnengräber. Für die Einteilung der Abteilungen ist der Lageplan M 1:100 maßgebend.

Die Grabstätten der Abteilungen sind entsprechend den Friedhofsplänen (Belegungspläne) laufend nummeriert.

Die Belegungspläne und die Lagepläne können in der Gemeinde eingesehen werden.

§ 3

Die Überschrift des § 8a erhält folgende Fassung

„Einzelgräber“

§ 4

§ 8 a Abs. 2 entfällt

§ 5

§ 8 b Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Das Nutzungsrecht (Nutzungszeit) an Urnengrabstätten beträgt 10 Jahre.

§ 6

Nach § 8 b Abs. 4 wird Abs. 5 eingefügt und erhält folgende Fassung:

Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

§ 7

Nach § 8 d wird folgende Nr. 8 e eingefügt:

Urnengräberfeld

1. Urnengräberfeld sind Grabstätten, die in einem bepflanzten, rechteckigen Urnenfeld zur Beisetzung von Ascheresten in würdigen Aschebehältern bereitgestellt werden.
2. In einer Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 8

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien gelten

im Friedhof Röthlein
die Abteilungen I, II, III, V und VI

im Friedhof Heidenfeld
die Abteilungen I – VI

im Friedhof Hirschfeld
die Abteilungen I

§ 9

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße

a) Im Gemeindeteil Röthlein

in den Abteilungen I, II, III, VI

Familiengräber	Länge 2,20 m	Breite 2,00 m
Einzelgräber	Länge 2,20 m	Breite 1,00 m

in der Abteilung IV

Familiengräber	Länge 2,30 m	Breite 2,10 m
----------------	--------------	---------------

in der Abteilung V

Familiengräber	Länge 2,20 m	Breite 1,80 m
----------------	--------------	---------------

in den Abteilungen VII und VIII

Familiengräber	Länge 2,30 m	Breite 2,20 m
Einzelgräber	Länge 2,30 m	Breite 0,95 m

in der Abteilung IX

Urnengräber Reihe 1 bis 3 und 5 bis 8	Länge 0,80 m	Breite 0,80 m
Urnemauergräber Reihe 4	Länge 1,35 m	Breite 0,40 m

b) Im GT Heidenfeld

in den Abteilungen I, II, III, IV, V

Familiengräber	Länge 2,20 m	Breite 2,00 m
Einzelgräber	Länge 2,20 m	Breite 1,00 m

in der Abteilung VI

Familiengräber	Länge 2,25 m	Breite 1,85 m
Einzelgräber	Länge 2,25 m	Breite 1,00 m

in der Abteilung VII

Urnengräber	Länge 0,80 m	Breite 0,80 m
-------------	--------------	---------------

in der Abteilung VIII

Urnennischen	Länge 0,60 m	Breite 0,35 m
--------------	--------------	---------------

in der Abteilung IX

Urnengräber	Länge 0,80 m	Breite 0,80 m
-------------	--------------	---------------

- c) Im GT Hirschfeld
- in der Abteilung I
Familiengräber Länge 2,10 m Breite 2,00 m
- in der Abteilung II, III
Urnengräber Länge 0,80 m Breite 0,80 m
- in der Abteilung IV
Urnenmauergräber Reihe 1 Länge 1,90 m Breite 0,40 m

§ 10

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Dauer des Benutzungsrechtes wird für Urnengräber und Urnennischen auf 10 Jahre, für alle übrigen Grabstätten auf 20 Jahre festgesetzt, soweit sich aus der Anwendung des § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen nichts anderes ergibt.

§ 11

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Das Benutzungsrecht an einem Grab, Urnengrab oder einer Urnennische kann auf Antrag von der Gemeinde gegen Zahlung einer weiteren Gebühr verlängert werden, die sich nach der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Satzung richtet.

§ 12

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

A: Stehende Grabmale:

Im GT Röthlein Abt. I, II, III, V und VI:

Für Familiengräber 1,50 m breit und 1,30 m hoch,
für Einzelgräber 0,80 m breit und 1,30 m hoch,

Im GT Heidenfeld Abt. I – VI:

für Familiengräber 1,50 m breit und 1,30 m hoch,
für Einzelgräber 0,80 m breit und 1,30 m hoch,

Im GT Heidenfeld Abt. VII:

für Urnengräber 0,40 m breit und 0,80 m hoch.

Im GT Hirschfeld:

Abteilung I

für Familiengräber 1,50 m breit und 1,30 m hoch,

Abteilung II, III

für Urnengräber 0,40 m breit und 0,80 m hoch.

B: Liegende Grabmale:

In den Friedhöfen der Gemeinde Röthlein sind liegende Grabmale bis zu einem Drittel der Grabfläche (§ 11 Abs. 1) zugelassen.

§ 13

§ 16 a Abs. 5 d erhält folgende Fassung:

Einfassungen und Grabsteinsockel sind nicht zugelassen.

§ 14

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon sind ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (2) Während der Bestattungszeiten sind gewerbliche oder störende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (3) Den Gewerbetreibenden, wie Bildhauer und Steinmetze ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (4) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 15

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahren und für Aschenreste in Urnen wird sie auf 10 Jahre festgesetzt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röthlein, 17.07.2019
GEMEINDE RÖTHLEIN

Hofmann
1. Bürgermeister